

folglich des Magistrats hiesiger
 Stadt auf die schon vorhergehende
 Urtheile, besonders auf gewisse
 von 22 1/2 Thier hiesiger
 Joseph.

Conclusio.

Ist gemäß den Erinnerungen
 des Rathes der Stadt zu
 verfahren mit denjenigen Aus
 wahlung, daß oben in Folge d
 obenstehenden Urtheile zu ver
 fahren sein, daß die Anwen
 dungen der Urtheile nicht
 dinständig vollständig nicht
 untereinander, sondern auf den
 allen übrigen gemeinlichstand
 ganz abgeändert gehalten
 werden besonders, und dies be
 sonderlich der Justiz administriert,
 auf über die Sachen und aus
 geben nicht werden besonders
 Aufwendungen gehalten werden.
 Übrigens verbleibe hiesiger des Ma
 gistrats von Joseph hiesiger
 die weiteren vorgerichtlichen An
 forderung, falls an dem hiesigen
 Arbeiten noch ein Abgang vor
 kommen sollte.